

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

Fachgebiet Umweltrecht

2620 Neunkirchen, Peischingerstraße 17



Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, 2620

Schneidhofer Johann, z.Hd.d. Sachwalters  
Herrn Ludwig Schneidhofer  
Edlach 27  
2651 Reichenau an der Rax

NKW3-N-114/001  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen  
-1-

E-Mail: [umwelt.bhnk@noel.gv.at](mailto:umwelt.bhnk@noel.gv.at)  
Fax 02635/9025-35281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024783

Bezug	BearbeiterIn	02635 9025 Durchwahl	Datum
-	Hofböck Gerhard	35287	14.11.2013

Betrifft

Bertaquelle, Gemeinde Reichenau an der Rax; Erklärung zum Naturdenkmal

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen erklärt den Lebensraumkomplex „Bertaquelle“ bestehend aus Niedermoor und Quelllästen im Ausmaß von 4001 m<sup>2</sup> auf einer Teilfläche vom Grundstück Nr. 528/6, KG Prein, zum Naturdenkmal.

Die auf dem beiliegenden verklausulierten Plan dargestellte Naturdenkmalfäche bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

### Rechtsgrundlagen:

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

## Begründung

Mit Schreiben vom 23.9.2011 hat der Naturschutzbund NÖ die Naturdenkmalerklärung für die Bertaquelle in der KG Prein beantragt.

Von der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen wurde zur Abklärung ob der Lebensraumkomplex „Bertaquelle“ Eigenschaften aufweist, die eine Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 rechtfertigen würde am 2. Mai 2013 eine Verhandlung durchgeführt und hat dabei die Amtssachverständige für Naturschutzangelegenheiten nachstehendes Gutachten abgegeben.

### Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten:

„Der Lebensraumkomplex der Bertaquelle besteht aus dem Niedermoor und den kleinen Quellaustritten zeichnet sich durch die Naturnähe, Größe, den Artenreichtum und die Eigenheit der Lebensgemeinschaft der Quellterrassen aus. Bemerkenswert sind

die dealpine Artengarnitur der Pflanzen und der große Artenreichtum der charakteristischen Quellfauna. Aber auch für den Feuersalamander, Grasfrosch und verschiedene Heuschrecken- und Ameisenarten stellt der Bereich einen wertvollen Lebensraum dar. Kalktuffquellen aber auch Niedermoore gehören generell zu den sehr seltenen Biotoptypen mit nur einem ganz geringen Flächenanteil in NÖ. Es handelt sich bei der Bertaquelle jedenfalls um ein Naturgebilde, das sich durch seine Eigenart, Seltenheit und besondere Ausstattung auszeichnet. Eine Unterschutzstellung als Naturdenkmal erscheint daher aus fachlicher Sicht unbedingt gerechtfertigt“

Zum Antrag des Sachwalters auf Prüfung, ob durch die Erklärung zum Naturdenkmal und der damit verbundenen Wirtschaftsbeschränkung ein vermögensrechtlicher Nachteil für den Grundeigentümer entstehen kann, wurde das Gutachten von einem forsttechnischen Amtssachverständigen eingeholt.

Das eingeholte Gutachten lautet:

„Im Sinne des § 23 Abs. 1 NÖ NSchG 2000 ist eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwernis der forstlichen Wirtschaftsführung oder die Unzulässigkeit oder Einschränkung von Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeiten nicht gegeben, da der Standort durch starke bzw. dauernde Vernässung nur einen eingeschränkten Baumbewuchs zulässt und Schlägerungen mit Forsterntemaschinen wegen der geringen Tragfähigkeit des Bodens und den in das Gelände eingeschnittenen Quelllästen nur eingeschränkt möglich ist.“

Dieses Gutachten wurde dem Grundeigentümer zur Kenntnis und Stellungnahme übermittelt.

Gemäß § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 können von der Behörde mit Bescheid Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Vom Grundstücke Nr. 528/6, KG Prein, wurde durch die Abteilung Hydrologie und Geoinformation vom Amt der NÖ Landesregierung in Absprache mit der Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten Naturdenkmalfläche auf einem Plan dargestellt und wird dieser Plan zu einem Bestandteil des gegenständlichen Bescheides erklärt

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage sowie der obigen Ausführungen kam die Behörde zu dem Schluss, dass spruchgemäß zu entscheiden war.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Berufung erhoben haben, so können Sie gegen diesen Bescheid **vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht** erheben.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt Berufung erhoben haben, so gilt die Berufung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Im Mehrparteienverfahren:

Ist jedoch in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Berufung zulässig ist, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von vier Wochen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Berufungen gelten als rechtzeitig erhobene Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Ergeht an:

#### **4. Abteilung Naturschutz**

- 
1. Marktgemeinde Reichenau an der Rax, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 63, 2651 Reichenau an der Rax
  2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

3. Gebietsbauamt Wiener Neustadt, Ludwig-Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wr. Neustadt
5. Naturschutzbund NÖ, Mariannengasse 32/2/16, 1090 Wien

Für den Bezirkshauptmann  
Dr. A u e r

